



**Gemeinde Albeck**  
**Sirnitz 1, 9571 Sirnitz**

---

**Textliche Erläuterungen**  
**zum**  
**VORANSCHLAG**  
**2020**

# Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2020

## **1. Wesentliche Ziele und Strategien:**

Der Voranschlag 2020 der Gemeinde Albeck wurde erstmals nach den Regelungen der VRV 2015 erstellt. Somit erfolgt die Veranschlagung nun in einem Ergebnis- und Finanzierungshaushalt. Das wesentlichste Ziel bei der Erstellung des Voranschlages war es, die neuen Rahmenbedingungen und gesetzlichen Vorgaben bestmöglich einzuarbeiten und umzusetzen. Besonderes Augenmerk wurde darauf gelegt, den wesentlichen Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der öffentlichen Finanzgebarung Rechnung zu tragen. Primäres Ziel des vorliegenden Budgets ist es, die Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes sicherzustellen, da dieses eine wesentliche Säule des kommunalen Haushaltswesens bildet. Es war jedoch trotz einer sparsamen Budgetierung und einer lediglich geringen Berücksichtigung von investiven Maßnahmen nicht möglich, einen ausgeglichenen Voranschlag sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzierungshaushalt zu erstellen. Bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit wurde ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt.

## **2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:**

Durch die stetig steigenden Ausgaben im Bereich der Transferzahlungen wird die Finanzsituation der Gemeinde Albeck immer weiter verschärft. So sind die zu veranschlagenden Transferleistungen für den Betriebsabgang Krankenanstalten, Sozialhilfe, Rettungsbeitrag, Verkehrsverbund, Pensionsfondsumlage, Landesumlage etc. im Vergleich zum letzten Jahr um rund € 28.300,00 gestiegen. So ist es wenig verwunderlich, dass der Handlungsspielraum immer kleiner wird und es nicht möglich ist, den vorliegenden Voranschlag ausgeglichen zu erstellen. Daraus resultierend, wird es ohne eine Transferentflechtung und Änderung der Kopfquotenschlüssel im Bereich der Transferleistungen zukünftig für die Gemeinden nicht mehr möglich sein, ihre Pflichtaufgaben vollumfänglich erfüllen zu können.

Eine weitere wesentliche Ausgabenposition stellen auch die Personalkosten, basierend auf einer Erhöhung von 2,5 % laut Mitteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung dar.

Der Bedarfszuweisungsmittelgrundrahmen wurde in der Vorjahreshöhe von € 320.000,00 veranschlagt. Außerdem fällt die Einnahmensteigerung bei den Ertragsanteilen nur moderat aus, sodass die Steigerungen im Ausgabenbereich bei weitem nicht kompensiert werden können.

### 3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

#### 3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.900.200,00
Aufwendungen:	€ 3.222.500,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 322.300,00

#### 3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.583.500,00
Auszahlungen:	€ 2.680.000,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 96.500,00

### **3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags:**

Der Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag wird auf allen Ebenen in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen gegliedert. Für den Finanzierungsvoranschlag werden sie als Ein- und Auszahlungsgruppen und für den Ergebnisvoranschlag als Ertrags- und Aufwandsgruppen bezeichnet.

Der Finanzierungsvoranschlag stellt den Zahlungsfluss an liquiden Mitteln dar. Eine Einzahlung ist ein Zufluss und eine Auszahlung ein Abfluss an liquiden Mitteln. Im Finanzierungsvoranschlag eines jeden Voranschlagsjahres beginnt jedes Konto bei null. Somit trifft dieser die Aussage darüber, ob in einem Jahr liquide Mittel auf- oder abgebaut wurden. Der Finanzierungsvoranschlag stellt somit eine jahresweise Betrachtungsweise dar, da es keinen Übertrag aus den Vorjahren gibt. Somit muss ein negativer Finanzierungshaushalt nicht zwangsweise bedeuten, dass schlecht gewirtschaftet wurde, sondern können die liquiden Mittel bereits in den Vorjahren angespart worden sein. Für das Voranschlagsjahr 2020 ist festzuhalten, dass das Minus des Finanzierungsvoranschlags deshalb so hoch ist, weil bereits Ansparungen aus Vorjahren nicht im Finanzierungsvoranschlag dargestellt sind und sich somit negativ auf das Ergebnis des Finanzierungsvoranschlags auswirken. Bereinigt um die Ansparungen würde das Minus jedoch trotzdem -€ 96.500,00 betragen.

Im Ergebnisvoranschlag werden die Erträge den Aufwendungen gegenübergestellt. Diese Differenz wird als Nettoergebnis bezeichnet, welches in weiterer Folge im Vermögenshaushalt abzuschließen ist. Ein Ertrag stellt einen Wertzuwachs und ein Aufwand einen Werteinsatz dar. Der Ergebnishaushalt beinhaltet gegenüber dem Finanzierungsvoranschlag die planmäßige Abschreibung, Rücklagenentnahmen, Rücklagenzuweisungen und Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen. Nicht enthalten sind - im Gegensatz zum Finanzierungsvoranschlag - die Investitionstätigkeit, Darlehensaufnahmen und -tilgungen. Projekte und die Gebührenhaushalte auf den Finanzierungs- bzw. Ergebnishaushalt auswirken.

#### **4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015**

Die VRV 2015 sieht den sogenannten Drei-Komponenten-Haushalt vor. So gibt es neben dem Finanzierungs- und Ergebnishaushalt auch einen Vermögenshaushalt. Auf Grund dieser Tatsache war es notwendig, die Vermögenswerte der Gemeinde Albeck entsprechend zu erfassen und zu bewerten.

Die Erfassung der Vermögenswerte wurde unter Berücksichtigung der Verwaltungsökonomie vorgenommen, das heißt, die Kosten der Wertermittlung (die Beschaffung verlässlicher Unterlagen etc.) erfolgte im verhältnismäßigen Aufwand zum voraussichtlichen Wert des Vermögensgegenstandes.

Grundsätzlich wurde jeder Vermögenswert, welcher sich im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Albeck befindet, für sich einzeln erfasst und bewertet. Bei Vermögensgegenständen, die mit Investitionszuschüssen angeschafft bzw. hergestellt wurden, sind diese Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes erfasst worden, damit diese in weiterer Folge entsprechend abgeschrieben werden können. Grundsätzlich wurden, dort wo es möglich war, die Vermögensgegenstände mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Das bedeutet, die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten wurden um die bereits angefallene kumulierte Abschreibung reduziert..

Die Grundstücke wurden, sofern noch Unterlagen vorhanden waren, nach Möglichkeit zu den tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet. Für viele Grundstücke wären die Anschaffungskosten nicht oder nur mit großem Aufwand zu ermitteln gewesen, sodass die Bewertung nach einer plausiblen internen Wertfeststellung oder mittels Schätzwertverfahrens (zB. Grundstücksrasterverfahren, Immobilienpreisindex) erfolgte. Grundstücke für Straßenbauten, die dem öffentlichen Gut angehören und dadurch nur beschränkt nutzbar sind, wurden aus verwaltungsökonomischen Gründen pauschal mit einem Quadratmeterpreis von € 0,61 bewertet. Die Grundstücke wurden getrennt von den sich auf diesen Grundstücken befindlichen Sachanlagen (Gebäude, Straßen, Kinderspielplätze etc.) erfasst, da Grundstücke auch keiner planmäßigen Abschreibung unterliegen.

Bei den Gemeinde- und Verbindungsstraßen wurden die Straßen mit der Decke, der Tragschicht und dem Unterbau als eine Einheit bewertet. Es wurde lediglich zwischen unbefestigten und befestigten Straßenbauten unterschieden. Des Weiteren wurden diese unter Heranziehung des durchschnittlichen Wiederbeschaffungspreises je m<sup>2</sup> Straße bewertet. Damit man ein möglichst

getreues Bild der Vermögenslage der Gemeindestraßen bekommt, war es darüber hinaus notwendig, bei der Bewertung des Straßenkörpers die Straßen mit Hilfe eines Straßenzustandskatasters, welcher den tatsächlichen technischen Wert der Straßen berücksichtigt, miteinfließen zu lassen. Das heißt, der durchschnittliche Wiederbeschaffungswert pro Quadratmeter wurde um einen Abschlag in Prozent vermindert. Bei der Erfassung der Brücken wurde ebenfalls zwischen Holz- und Massivbaubrücken unterschieden, für diese wiederum der durchschnittliche Wiederbeschaffungswert herangezogen und die Brücken in weiterer Folge entsprechend des Zustandes mit einem Abschlag versehen.

Die Gebäude wurden grundsätzlich nach den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Bei Gebäuden, bei denen keine verlässlichen Grundlagen bzw. Daten vorhanden waren, wurde unter Heranziehung von durchschnittlichen Wiederbeschaffungspreisen für dieses bestimmt funktional genutzte Gebäude der Wert ermittelt. Ebenfalls ausschlaggebend war der Zeitpunkt der Inbetriebnahme, um - mit Hilfe des Baupreisindex - näherungsweise die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bestimmen.

Die Wasserbauten wurden ebenfalls mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Fahrzeuge und Maschinen wurden zu den fortgeschriebenen Anschaffung- oder Herstellungskosten bewertet, wobei bei Fahrzeugen zusätzlich nach dem Prinzip der Sachgesamtheit vorgegangen wurde, sodass etwaige Zusatzausstattungen (beispielsweise bei Kommunalfahrzeugen) mit dem Fahrzeug in Gesamtheit bewertet wurden.

In selbiger Art und Weise sind die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattungen einer Bewertung zugeführt worden. Gegenstände, welche die gleiche Nutzungsdauer aufweisen und üblicherweise zusammen genutzt werden, wurden zu einer Sachanlage zusammengefasst. Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß § 19 Abs. 10 VRV 2015 wurden aufgrund des Informationsschreibens vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3-Gemeinden, vom 16. Jänner 2019, Zahl: 03-ALL-709/19-2018 vorgenommen.

## 5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013

Bezeichnung	Zuordnung der Aufwands- und Ertragsgruppen	Summe Haushalt	davon A 85 - 89	Summe ohne A 85 - 89	
<b>I. Querschnitt</b>					
<b>Erträge der operativen Gebarung / Einzahlungen aus Abgaben</b>					
10	Einzahlungen aus eigenen Abgaben	Unterklassen 83 bis 85 ohne Gruppen 852, 858 und 859	368.900,00	31.700,00	337.200,00
11	Erträge aus Ertragsanteilen	Gruppen 858 und 859	876.000,00		876.000,00
12	Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen	Gruppe 852	270.100,00	270.100,00	
13	Erträge aus Leistungen	Unterklasse 81 ohne Gruppen 811, 817, 818 und 819	276.600,00		276.600,00
14	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	Gruppen 811, 820, 822, 823	12.600,00	6.700,00	5.900,00
15	Transfererträge von Trägern des öffentlichen Rechts	Gruppen 860 bis 863, 888	642.000,00	129.800,00	512.200,00
16	Sonstige Transfererträge	Gruppen 809, 864 bis 868, 880	23.500,00	23.000,00	500,00
17	Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85-89)	Gruppe 869 und 879			
18	Erträge aus Veräußerungen und sonstige Erträge	Gruppen 814, 815, 824, 827, 828 und 829	61.500,00	19.000,00	42.500,00
<b>19</b>	<b>Summe 1 (Erträge)</b>		<b>2.531.200,00</b>	<b>480.300,00</b>	<b>2.050.900,00</b>
<b>Aufwendungen der operativen Gebarung</b>					
20	Personalaufwand	Klasse 5 ohne nicht finanzierungswirksame Konten	494.100,00	33.000,00	461.100,00
21	Pensionen und sonstige Ruhebezüge	Gruppen 760, 761			
22	Bezüge der gewählten Organe	Gruppe 721	70.100,00		70.100,00
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	Klasse 4	52.100,00	13.300,00	38.800,00
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	Klasse 6 ohne Gruppen 650 bis 655, 657, 658, 680 bis 687, 689, 690, 694 bis 699; Unterklassen 70 bis 72 ohne Gruppen 706 und 721; Gruppe 790	698.500,00	243.000,00	455.500,00
25	Zinsen für Finanzschulden	Gruppen 650, 651, 653 und 657	30.100,00	29.400,00	700,00
26	Laufende Transfers an Träger des öffentlichen Rechts	Gruppen 750 bis 754	693.600,00		693.600,00
27	Sonstige laufende Transfers	Gruppen 755 bis 757, 759, 764, 768, 780 und 781	411.900,00	33.000,00	378.900,00
28	Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85-89)	Gruppe 769			
<b>29</b>	<b>Summe 2 (Aufwendungen)</b>		<b>2.450.400,00</b>	<b>351.700,00</b>	<b>2.098.700,00</b>
<b>91</b>	<b>SALDO 1: Ergebnis der operativen Gebarung</b>	Summe 1 minus Summe 2	<b>80.800,00</b>	<b>128.600,00</b>	<b>-47.800,00</b>